

herren Johans Ernsten geuedtern vnd gebrudern hertzogen zu Sachsen ꝛ. des irthumb halbenn, der zwuschem irenn gnadenn vnd vnns dorumb furgefallenn was, das wir vf erforderm Konnigl. Mait. von wegen Romischer Kay. Mait. ꝛ. gegen Wurmbs vf dem negstgehaltenem tage geschickt vnd doselbst vor ainenn reichsstannd habenn angebenn lassen, dorumb ire gnadenn an vnns begert haben, das wir vnns mit iren gnadenn, dieweil es des hauses zu Sachsen ꝛ. herkommen zuwedder bescheen sein solte, vortragenn vnd dergleichenn furtmher vnnderlassen solten, — mit rat wissen vnd bewilligung vnsers thumb capitels zu Meissenn guetlich vorainiget habenn vnd nemlich also, das wir vnd vnser nachkomen bischofe zu Meissenn zu kainem reichstage oder do ain vorsamblung der reichsstende von des hailigen Romischen reichs Deutscher nation wegenn bey ainander sein wirdet, ob wir gleich dartzu beschrieben vnd erfordertt wurdenn nicht kommen noch die vnsern schicken, sundern wir vnd vnser nachkomen sollen von der erforderung vnd beschreibung die vns zukommen wurde iren gnadenn vnd derselbigen erbenn vnd nachkomen furderlich antzaigung thun. So wollenn ire gnadenn verpflichtet sein vnns vnd gemelte vnser nachkomen bey der Kay. Mait. vnd dem reich zuentnemenn vnd schadlos zu haltenn, wie wir des dann vonn irenn gnadenn revers empfangem. Es haben auch ire gnadenn den geforderten abtrag hierauf gnediglich fallenn lassenn, des wir vnns gegen irnn gnadenn freuntlich bedancken, vnd habenn des zu vrkund vnser insigel an diesen brief lassen hengenn. Vnd wir Julius Pflug techant, Caspar von Salhausen senior vnd das gantze capitel der stieftkirchenn zu Meissenn bekennen vnter vnserm angehengten capitelssigel, das wir in diese vnser gnedigen herren von Meissenn vorschreibung auch gewilligt habenn, als wir dz auch hiemit bewilligenn getreulich vnd ane geferde. Gescheen vnd gegeben zu Meissen montags nach Margarethe — in dem neun vnd dreissigsten jhare.

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden. Es scheint jedoch B. Johann diese ihm zur Unterschrift vorgelegte Erklärung nicht vollzogen zu haben; vgl. No. 1411 und 1413.

No. 1410. 1539. 8. Aug.

Herzog Heinrich schreibt an den Stadtrath zu Meissen: Wir wollen euch nicht vorhalten, das sich bischoff Johannes zue Meissen vnlangst understanden, da die reichsversammlung nechst trinitatis zu Wurmbs gewesen, seynen geschickten auch dahinn zu verordnen in meynung, davor wir es verstehen müssen, sich also von vnsern landen vnd landesstenden zuwider des haußes Sachsen althergebrachte gerechtikeiten abzusondern vnd an das reich als eyn reichsstandt zu schlagen; welches wyr aber zw nachteyl des haußes zw Sachssen vnd desselben hergebrachten gerechtikeit nicht zu gestatten noch einzureumen wißen. Demnach wir ihm neben dem hochgebornen fürsten — herrn Johans Friedrichen churfürst ꝛ. vnd herrn Johans Ernsten hertzogen zu Sachssen ꝛ. geschrieben, auch leczlich zu Meyßen, dahin wyr ihn bescheyden, grunth vnd vrsachen, worumb ihme solches nicht zw thun gebüerth antzeygen laßen, von ihm auch abtragk vnd vorsicherung solchs hinfuro nicht weiter vorzunehmen neben dem capittel geforderth. Wiewol wyr vnß nuh vorsehn, bemeldter bischoff würde sich der billikeyt vernehmen haben laßen; ßo befinden wir auß seyner daruff gegebenen anthworth so viell, daß wyr czu vorhuthung des hauses zu Sachssen beschwerlichen nachteyl doran nicht gesettigt seyn mögen. Weil wir vnß denn vff den fahll mit bemelten Iren Liebden, dem churfürsten vnd hertzogen zu Sachssen ꝛ. verglichen vnd entschloßen, das wir zu erhaltung vnser vnd des hauses zu Sachssen gerechtikeit gegen bemelthen bischoff vernehmen, ime vnd allen seine vorwanthe vnd vnterthanen geystlich vnd weltlich die straßen stege vnd wege an allen orthen vnser fürstenthumb vnd lande nieder zu legen vnd zu verbiethen; ßo haben wir zu verstreckung solches alles neben unsern vettern ezlich offene briefe zum Stolpen Meyssen Bischofswerde Mügeln vnd Wurzen anschlagen laßen, damit diejehnigen, so sich dorüber vff vnsern strahßen ahntreffen